

Die Reform nach den Beschlüssen des Nationalrates 14.10.2016

1 Vereinheitlichung des Referenzalters und Flexibilisierung des Rentenbezugs

1.1 Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre

Heutige Regelung:

Rentenalter von 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer.

Vorschlag des Bundesrates

Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre innerhalb von 6 Jahren, d.h. pro Jahr um 2 Monate ab Inkrafttreten der Reform, sowohl in der AHV als auch der beruflichen Vorsorge. In der beruflichen Vorsorge verlängert sich damit der Sparprozess für Frauen um ein Jahr und ergibt dadurch eine Verbesserung der Altersrente.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat, will die Phase zur Erhöhung des Referenzalters allerdings früher beginnen und verkürzen: Die Erhöhung des Referenzalters soll schon im Jahr des Inkrafttretens beginnen und in 4 Schritten um jeweils 3 Monate erfolgen. Die Übergangsphase wird dadurch auf drei Jahre verkürzt.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt dem Ständerat.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- | | |
|---|-----------------------------|
| • Einsparungen durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen | 1 210 Mio. Fr. ¹ |
| • Mehreinnahmen durch Verlängerung der Beitragspflicht | 110 Mio. Fr. |
| • Einsparungen für die EL | 50 Mio. Fr.* |
- * davon : Bund 20 Mio Fr., Kantone 30 Mio Fr

1.2 Flexibler Rentenbezug in der AHV

Heutige Regelung

In der AHV beträgt das Mindestalter für den Vorbezug der Rente für Frauen 62 Jahre, für Männer 63 Jahre; der Rentenbezug kann um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden, also bis zum 70. Altersjahr für Männer und bis zum 69. Altersjahr für Frauen.

Vorschlag des Bundesrates

- Möglichkeit des Rentenbezuges zwischen 62 und 70 Jahren. Dadurch wird ein drittes Vorbezugsjahr eingeführt²;
- Auf eine Beitragserhebung während der Vorbezugsdauer wird grundsätzlich verzichtet. Die fehlenden Beitragsjahre werden aber bei der Rentenberechnung berücksichtigt;
- Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs;

¹ Die finanziellen Auswirkungen basieren auf Preisen von 2016.

² Aufgrund des Rentenalters von 64 Jahren besteht die Möglichkeit des Vorbezugs ab Alter 62 für Frauen bereits heute.

- Kürzungssätze und Aufschubszuschläge werden an die Lebenserwartung angepasst, d.h. gekürzt.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt dem Ständerat mehrheitlich. Abweichend von Ständerat und Bundesrat hat er allerdings entschieden, dass die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige während dem Vorbezug nicht aufgehoben wird. Im Gegenzug entstehen bei Erreichen des Referenzalters keine Beitragslücken.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- | | |
|---|-------------|
| • Mehrausgaben durch Einführung des dritten Vorbezugsjahres | 90 Mio. Fr. |
| • Mindereinnahmen durch Wegfall der Erwerbsbeiträge | 60 Mio. Fr. |
| • Mehrausgaben durch Reduktion der Kürzungssätze | 90 Mio. Fr. |
| • Einsparungen durch Reduktion der Aufschubszuschläge | 10 Mio. Fr. |

Durch die Einführung eines dritten Vorbezugsjahres entstehen in der AHV in einer ersten Phase zusätzliche Kosten, weil zusätzliche (wenn auch gekürzte) Renten ausgerichtet werden. Mittelfristig werden die Kosten aber durch die versicherungstechnische Kürzung ausgeglichen.

1.3 Erwerbstätigkeit ab dem Referenzalter

Heutige Regelung

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt in der AHV ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat bzw. 16 800 Franken im Jahr. Beiträge, die im Rentenalter bezahlt werden, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente.

Vorschlag des Bundesrates

- Aufhebung des Freibetrages;
- Berücksichtigung der nach dem Rentenbezug geleisteten Beiträge. Personen, welche weiterarbeiten und Beiträge bezahlen, können bis zum 70. Altersjahr einmal eine Neuberechnung der Rente verlangen.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt dem Ständerat.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- | | |
|---|--------------|
| • Mehreinnahmen durch Aufhebung Freibetrag | 250 Mio. Fr. |
| • Mehrausgaben durch Rentenwirksamkeit von Beiträgen im Rentenalter | 120 Mio. Fr. |

1.4 Kein erleichterter Rentenvorbezug für Personen mit langer Beitragsdauer und tiefen Einkommen

Heutige Regelung

Keine Erleichterung für bestimmte Personenkategorien.

Vorschlag des Bundesrates

Erleichterung des Rentenvorbezugs für Personen, die bereits vor dem 21. Altersjahr erwerbstätig waren und nur geringe Einkommen erzielten, durch:

- Tiefere Kürzungssätze;
- Ausgleich der Kürzung der bis zum Referenzalter fehlenden Beitragsjahre mit Beiträgen vor dem 21. Altersjahr (Jugendjahre).

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehrausgaben 400 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt diese Massnahme ab.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt dem Ständerat und lehnt die Massnahme ebenfalls ab.

1.5 Flexibler Altersrücktritt in der 2. Säule

Heutige Regelung

Das BVG enthält heute keine Bestimmungen zum flexiblen Rentenalter. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen jedoch einen flexiblen Altersrücktritt vor.

Vorschlag des Bundesrates

- Einführung eines flexiblen Bezuges der Altersleistungen in der 2. Säule zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV;
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen, welche der Bundesrat auf Verordnungsebene regeln soll;
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat weitgehend. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen aber die Möglichkeit haben, unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen im Reglement bis auf Alter 60 zu reduzieren.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt dem Ständerat weitgehend. Die maximal mögliche Vorbezugsdauer wird von drei auf fünf Jahre angehoben.

2 Hinterlassenenrenten in der AHV

Heutige Regelung

Witwen haben einen Anspruch auf eine Witwenrente der AHV, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung:

- Kinder oder Pflegekinder haben, oder
- im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 80 Prozent der entsprechenden Altersrente, die Waisenrente 40 Prozent.

Vorschlag des Bundesrates

- Beschränkung des Anspruchs auf Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben, welche entweder einen Anspruch auf eine Waisenrente haben oder einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften ergeben;
- Reduktion des Ansatzes der Witwen-/Witwerrente von 80 Prozent auf 60 Prozent der Altersrente bei gleichzeitiger Erhöhung des Ansatzes der Waisenrenten von 40 Prozent auf 50 Prozent der Altersrente.
- Übergangsregelung:
 - Laufende Hinterlassenenrenten werden nicht berührt;
 - Für Hinterlassene, welche von der Anpassung der Ansätze betroffenen sind, ist eine Betragsgarantie vorgesehen;
 - Die Aufhebung der Witwenrenten für Frauen ohne Kinder erfolgt mit einer befristeten Betragsgarantie für unter 50-jährige Frauen und einer schrittweisen Senkung des Witwenrentenansatzes für über 50-jährige Frauen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen 340 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt alle vorgeschlagenen Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten ab.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt dem Bundesrat. Für geschiedene Hinterlassene beschliesst er zusätzlich, dass ein Anspruch nur dann entsteht, wenn die geschiedene verwitwete Person im Zeitpunkt der Verwitwung ein Kind des verstorbenen ehemaligen Ehegatten hat. Zudem entsteht der Anspruch für geschiedene Hinterlassene nur, wenn und solange ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag besteht. Dabei wird die Witwenrente auf den Unterhaltsbeitrag gekürzt. Zudem wird eine Härtefallregelung eingeführt, welche vorsieht, dass Witwen, die nach neuem Recht keinen Anspruch mehr auf eine Witwenrente haben, auch weiterhin einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen für die AHV 410 Mio. Fr.
- Mehrausgaben für die EL 30 Mio. Fr.*

*davon : Bund 18 Mio. Fr., Kantone 12 Mio. Fr.

3 Aufhebung Kinderrenten in der AHV

Heutige Regelung

Personen, die ab dem Rentenalter eine AHV-Altersrente beziehen und Kinder haben, erhalten eine Kinderrente der AHV bis die Kinder 18 Jahre alt sind oder bis sie die Ausbildung abgeschlossen haben, längstens bis sie 25 Jahre alt sind. Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der entsprechenden Altersrente.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse des Ständerates

Keine

Beschlüsse des Nationalrates

Die Kinderrenten zur AHV-Altersrente werden aufgehoben, so dass ab Inkrafttreten der Reform keine neuen AHV-Kinderrenten mehr entstehen werden. Für IV-Rentner wird eine Ausnahmeregelung getroffen: Erreicht ein IV-Rentner, welcher vorher zur IV-Rente eine Kinderrente der IV ausbezahlt erhielt, das Referenzalter, behält er die Kinderrente, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin bestehen. Laufende AHV-Kinderrenten und die Kinderrenten in der IV sind von der Aufhebung nicht betroffen. Ausserdem werden die Kinder von Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, weiterhin in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen für die AHV 200 Mio. Fr.
- Mehrausgaben für die EL 10 Mio. Fr.*

*davon : Bund 6 Mio. Fr., Kantone 4 Mio. Fr.

4 Für Pflegekinder werden keine Waisenrenten sowie keine IV-Kinderrenten exportiert

Heutige Regelung

AHV-Waisenrenten und IV-Kinderrenten werden an schweizerische Staatsangehörige und an EU-/EFTA-Bürger unabhängig vom Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person und somit auch ins Ausland ausbezahlt. Dasselbe gilt für die Staatsangehörigen der meisten anderen Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Somit werden IV-Kinderrenten sowie AHV-Waisenrenten an schweizerische Staatsangehörige und an Angehörige der meisten Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, auch in Länder ausbezahlt, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Für Leistungen im Todesfall (Waisenrenten) wird auf die Staatsangehörigkeit der verstorbenen Person abgestellt.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse des Ständerates

Keine

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat hat entschieden, dass für Pflegekinder keine AHV-Waisenrenten sowie keine Kinderrenten der IV ins Ausland ausbezahlt werden. Sie sollen somit nur dann ausbezahlt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Aufgrund der geltenden Sozialversicherungsabkommen betrifft die Aufhebung des Exports von Renten für Pflegekinder vor allem Schweizer Bürger und ihre ausländischen Hinterlassenen, die ausserhalb der EU/EFTA in einem Land leben, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

5 Massnahmen im Bereich der AHV-Beiträge

Heutige Regelung

Der Beitragssatz für Arbeitnehmende beträgt in der AHV 8,4 Prozent des Lohnes, während Selbstständigerwerbende einen Beitrag von 7,8 Prozent bezahlen. Gleichzeitig kommen Selbstständigerwerbende mit einem Einkommen von weniger als 56 400 Franken in den Genuss einer sinkenden Beitragsskala, welche den Beitragssatz im Maximum auf 4,2 Prozent reduziert.

Vorschlag des Bundesrates

- Angleichung der Beitragsätze von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden bei 8,4 Prozent;
- Aufhebung der sinkenden Beitragsskala.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehreinnahmen durch Angleichung der Beitragsätze 190 Mio. Fr.
- Mehreinnahmen durch Aufhebung der sinkenden Beitragsskala 140 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt dem Ständerat und lehnt den Vorschlag des Bundesrates ebenfalls ab.

6 Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV

Heutige Regelung

Der Bund trägt 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV.

1999 wurde die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zugunsten der AHV erhöht (Demografieprozent). Zum Ausgleich des demografiebedingten Ausgabenwachstums beim Bundeshaushalt kommen 17 Prozent des Ertrages des Demografieprozents dem Bund zugute.

Vorschlag des Bundesrates

Vereinfachung der Finanzströme zwischen AHV und Bund durch:

- Zuweisung des gesamten Ertrages aus dem Demografieprozent an die AHV (+ 610 Mio. Franken);
- Reduktion des Bundesanteils auf 18 Prozent der Ausgaben (-930 Mio. Franken).

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Gesamthaft würde der Bundesbeitrag im Jahr 2030 um 480 Mio. Franken tiefer sein als er aufgrund der geltenden Ordnung wäre. Davon entfallen 160 Millionen auf die Veränderung der Ausgaben durch die Massnahmen.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt die Reduktion des Bundesbeitrages ab, ist aber damit einverstanden, der AHV den vollen Ertrag aus dem Demografieprozent zukommen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Gesamthaft würde die Mehrbelastung für den Bund im Jahr 2030, unter Berücksichtigung der vom Ständerat beschlossenen Massnahmen, zusätzlich um 700 Mio. Franken steigen. Davon entfallen 610 Millionen Franken auf das Demografieprozent und 90 Millionen Franken auf die Veränderung der Ausgaben durch die Massnahmen.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat hat entschieden, dass der Bundesbeitrag von heute 19,55 Prozent auf 20 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung erhöht wird. In Bezug auf das Demografieprozent folgt der Nationalrat dem Bundesrat und dem Ständerat.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Gesamthaft würde die Mehrbelastung für den Bund im Jahr 2030, unter Berücksichtigung der vom Nationalrat beschlossenen Massnahmen, zusätzlich um 580 Franken steigen. Davon entfallen 610 Millionen Franken auf das Demografieprozent, 270 Millionen Franken auf die Erhöhung des Bundesanteils und -300 Millionen Franken auf die Veränderung der Ausgaben durch die Massnahmen.

7 Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Vorschlag des Bundesrates

Gestaffelte Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozentpunkte: Einen Prozentpunkt bei Inkrafttreten der Reform und ein weiterer halber Punkt auf dem Wege der Gesetzgebung, wenn dies für die finanzielle Lage der AHV notwendig wird. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer mittels Bundesbeschluss und das Gesetz zur Reform der Altersvorsorge 2020 werden so miteinander gekoppelt, dass nur beide Erlasse gemeinsam wirksam werden.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehreinnahmen 5 350 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat hat sich bei seinen Beschlüssen zur Mehrwertsteuererhöhung von drei Grundsätzen leiten lassen:

1. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer soll nahtlos an das Auslaufen der befristeten Mehrwertsteuererhöhung für die IV anschliessen.
2. Es soll keine Mehrwertsteuer auf Vorrat erhoben werden.
3. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer soll mit der Vereinheitlichung des Referenzalters verbunden werden.

In Beachtung dieser Grundsätze hat der Ständerat beschlossen, die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 1 Prozentpunkt zu begrenzen und sie gestaffelt umzusetzen:

Eine erste Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte soll auf den 1. Januar 2018 umgesetzt werden. Die 0,4 Mehrwertsteuerpunkte, die für die IV erhoben werden, fallen auf den 31. Dezember 2017 weg. Volk und Stände haben bereits eine Erhöhung für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte beschlossen. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass die geltenden MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 beibehalten werden, obwohl die Erhöhung für die IV wegfällt. Eine weitere Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll auf das Jahr 2021 erfolgen (sobald das Referenzalter 65 vereinheitlicht ist) und auf den 1. Januar 2025 nochmals eine um 0,4 Prozentpunkte. Die erste Erhöhung der Mehrwertsteuer kann aber nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist, d.h. wenn gegen die Reformvorlage kein Referendum ergriffen wird oder ein Referendum abgelehnt wird.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Bezogen auf das Jahr 2030 ergibt dies für die AHV zusätzliche Einnahmen in der Höhe von 3 560 Mio. Franken.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat hat abweichend vom Ständerat beschlossen, die Mehrwertsteuer nur um 0,6 Prozent zu erhöhen und die Umsetzung in zwei Schritten wie folgt vorzunehmen:

Auf den 1. Januar 2018 soll die Mehrwertsteuer in einem ersten Schritt um 0,3 Prozentpunkte erhöht werden. Diese erste Erhöhung kann nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist. Die zweite Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll wie beim Ständerat auf den 1. Januar 2021 vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

Bezogen auf das Jahr 2030 ergibt dies für die AHV zusätzliche Einnahmen in der Höhe von 2 140 Mio. Franken.

8 Stabilisierungsregel

Eine Stabilisierungsregel soll verhindern, dass sich die finanzielle Lage der AHV verschlechtert, sofern die politischen Beschlüsse nicht innert ausreichender Frist umgesetzt werden können. Eine Stabilisierungsregel alleine ersetzt aber die politischen Reformen nicht.

Heutige Regelung

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Bundesrat prüft periodisch, ob sich die finanzielle Entwicklung der AHV im Gleichgewicht befindet und stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes;
- Keine automatischen Massnahmen.

Vorschlag des Bundesrates

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 70 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 70 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;
- Auslösung automatischer Massnahmen, wenn Ausgleichsfonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe liegt und Umlagedefizit grösser als 3 Prozent der Jahresausgabe ist;
- Automatische Massnahmen bestehen in:
 - Aussetzen der Rentenanpassung;
 - Beitragserhöhung von maximal 1 Prozent;

- Aufhebung der automatischen Massnahmen, wenn Fondsstand wieder bei 70 Prozent einer Jahresausgabe liegt.

Beschlüsse des Ständerates

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 80 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Stand Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 80 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;
- Keine automatischen Massnahmen.

Beschlüsse des Nationalrates

Abweichend von Ständerat und Bundesrat hat der Nationalrat Folgendes beschlossen:

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds unter 100 Prozent einer Jahresausgabe liegt und sich abzeichnet, dass er in den nächsten 3 Jahren weiter sinken wird;
- Automatische Massnahmen werden ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds unter 80 Prozent einer Jahresausgabe liegt und sich abzeichnet, dass er in den nächsten 3 Jahren weiter sinken wird;
- Automatische Massnahmen bestehen in:
 - Erhöhung Referenzalter um max. 4 Monate pro Jahr bis 67 Jahre;
 - Erhöhung MWST in 2 Schritten um je 0,2 Prozent.
- Erreicht der Ausgleichsfonds dauerhaft 100 Prozent einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Aufhebung der automatischen Massnahmen.

Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Stabilisierungsregel nicht - wie vom Bundesrat vorgeschlagen - im AHVG, sondern in der Bundesverfassung verankert werden soll. Sie soll in einen separaten Bundesbeschluss integriert werden.

9 Senkung des Mindestumwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen im BVG

9.1 Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Heutige Regelung

Der BVG-Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent.

Vorschlag des Bundesrates

Reduktion des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent in vier Schritten von je 0,2 Prozentpunkten pro Jahr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat folgt dem Bundesrat.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt Bundesrat und Ständerat.

9.2 Ausgleichsmassnahmen im BVG

Vorschlag des Bundesrates

- Sicherung des Leistungsniveaus durch
 - Aufhebung des Koordinationsabzuges³
 - Anpassung der Altersgutschriftensätze
 - Eine zusätzliche Massnahme soll für die Übergangsgeneration gelten, zu welcher Personen gehören, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Altersjahr vollendet haben. Diese Personengruppe ist trotz der Ausgleichsmassnahmen nicht in der Lage, sich bis zum Erreichen des Referenzalters das erforderliche höhere Altersguthaben aufzubauen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Altersrente, wie sie nach BVG in der bis zum Inkrafttreten der Reform geltenden Fassung berechnet wird, garantieren. Diese Garantie gilt bei Bezug der Altersrente im Referenzalter oder später. Zur Finanzierung dieser Garantie sollen die Vorsorgeeinrichtungen Zuschüsse des Sicherheitsfonds erhalten (zentrale Finanzierung).
- Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit tiefen Einkommen durch Senkung der Eintrittsschwelle von drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente (21 150 Fr.) auf die Hälfte der maximalen AHV-Altersrente (14 100 Fr.).

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG

Geschätzte Kosten im Jahr 2030	3 200 Mio. Fr.
• Verzicht auf Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze	2 450 Mio. Fr.
• Ausgleichsmassnahme für Übergangsgeneration	350 Mio. Fr.
• Herabsetzung der Eintrittsschwelle	400 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat hat ein anderes Konzept als vom Bundesrat vorgeschlagen beschlossen:

- Der Koordinationsabzug soll nicht aufgehoben werden, aber von heute 7/8 auf drei Viertel der maximalen AHV-Rente (21 150 Franken) gesenkt werden.
- Der Beginn des Sparprozesses wird mit einer Altersgutschrift von 5 Prozent auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres vorverlegt (heute 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) und die heutigen Altersgutschriftensätze zwischen 35 und 54 Jahren um jeweils 1 Prozentpunkt erhöht.
- Zentrale Finanzierung der Zuschüsse über den Sicherheitsfonds, wobei Personen ab Alter 50 zur Übergangsgeneration gehören.
- Grundsatzentscheid: Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte durch Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades, wobei die genaue Ausgestaltung im Zweirat erfolgen soll.
- Die Eintrittsschwelle wird nicht gesenkt.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG

Geschätzte Kosten im Jahr 2030	1 550
Koordinationsabzug von $\frac{3}{4}$ max. AHV-Rente und Anpassung Altersgutschriftensätze	1 150 ⁴
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	400

³ Der Koordinationsabzug ist derjenige Teil des AHV-Lohnes, der nicht im BVG versichert wird. Er beträgt derzeit 7/8 der maximalen Altersrente der AHV.

⁴ Ohne Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung der beruflichen Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt weder dem Konzept des Bundesrats noch jenem des Ständerats. Er hat folgendes Konzept beschlossen:

- Der Koordinationsabzug wird aufgehoben. In diesem Punkt folgt der Nationalrat dem Bundesrat.
- Im Gegensatz zum Ständerat will der Nationalrat den Beginn des Sparprozesses nicht vorverlegen. Auch in diesem Punkt folgt der Nationalrat dem Bundesrat.
- Die Altersgutschriftensätze zwischen 25 und 44 Jahren werden auf 9 Prozentpunkte erhöht. In der Altersgruppe zwischen 25 und 34 Jahren sah der Bundesrat einen Beitrag von 5 Prozent vor. Die Altersgutschriftensätze ab Alter 45 betragen 13,5 Prozentpunkte und werden bis zum Referenzalter nicht mehr erhöht. Der Bundesrat sah einen Beitrag von 13 Prozent vor.
- Zur Übergangsgeneration sollen Personen gehören, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Altersjahr vollendet haben. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Altersrente, wie sie nach BVG in der bis zum Inkrafttreten der Reform geltenden Fassung berechnet wird, garantieren. Diese Garantie gilt bei Bezug der Altersrente im Referenzalter oder später. In diesen Punkten folgt der Nationalrat dem Bundesrat. Allerdings hat der Nationalrat eine dezentrale Finanzierung der Massnahme durch die von der Senkung des Umwandlungssatzes effektiv betroffenen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen.
- Der Nationalrat hat ausserdem entschieden, dass keine Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG

Geschätzte Kosten im Jahr 2030	4 450
Aufhebung Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze	4 300
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	300
Aufhebung der Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur	-150

10 Ausgleichsmassnahmen in der AHV für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes

Vorschläge des Bundesrates

Die Ausgleichsmassnahmen zur Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes sind nur im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorgesehen. Sie sollen die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes vollständig kompensieren und das Niveau aller Renten garantieren.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat hat entschieden, dass die Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht nur über die berufliche Vorsorge, sondern auch über die AHV kompensiert werden soll. Deshalb wird auf alle neu entstehenden Altersrenten der AHV ein Zuschlag von 70 Franken pro Monat ausgerichtet. Der Plafonds für Ehepaare wird in der AHV auf 155 Prozent der Altersrente erhöht. Diese Verbesserung wird mit einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte finanziert.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehrausgaben 1 370 Mio. Fr.
- Mehreinnahmen durch 0,3 Lohnprozente 1 400 Mio. Fr.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat ist gegen den Entscheid des Ständerats, in der AHV einen Zuschlag zu den neuen Altersrenten von 70 Franken pro Monat einzuführen und den Plafonds für Ehepaare von heute 150 Prozent auf 155 Prozent der Maximalrente anzuheben. Er schlägt ausserdem keine anderen Ausgleichsmassnahmen für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes im Rahmen der AHV vor.

11 Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

Heutige Regelung

Vorsorgeeinrichtungen, welche bei einer Versicherungsgesellschaft versichert sind, steht eine Beteiligung von mindestens 90 Prozent des Ertrages aus dem Spar-, dem Risiko- und dem Kostenprozess zu (Mindestquote).

Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat will mit verschiedenen Massnahmen die Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge der Versicherer verbessern. Gleichzeitig will er die Mindestquote von 90 Prozent auf 92 Prozent des Ertrages erhöhen.

Beschlüsse des Ständerates

Der Ständerat lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die Mindestquote von 90 auf 92 Prozent zu erhöhen, begrüsst aber die vorgeschlagenen Massnahmen zur Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge.

Beschlüsse des Nationalrates

Der Nationalrat folgt weder bei der Verbesserung der Transparenz noch bei der Erhöhung der Mindestquote von 90 auf 92 Prozent dem Bundesrat. Bis auf die Einführung einer Rentenumwandlungssatzgarantieprämie zur Finanzierung eines zu hohen Umwandlungssatzes lehnt sie sämtliche Massnahmen ab.